

## **ALLGEMEINER HINWEIS für die VERWENDUNG des nachfolgenden MUSTERVERTRAGES**

Der nachfolgende Mustervertrag enthält lediglich Empfehlungen für den Abschluss eines Dienstvertrages zwischen dem/der niedergelassenen Tierarzt/Tierärztin und einem/r Praxisvertreter/in. Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; er muss individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Der Mustervertrag ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin oder einen/eine Steuerberater/in. Für die Verwendung oder Nutzung des Mustervertrages haftet der / die jeweilige Anwender/-in.

Musterverträge sind rechtlich als Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff BGB einzuordnen. Sie unterliegen damit einer strengen Inhaltskontrolle. Überraschende oder mehrdeutige Klauseln gehen zu Lasten des Verwenders. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor Regelungen im Mustervertrag.

### **Mustervertrag Praxisvertretung**

Zwischen

Herrn / Frau ..... (Praxisvertreter/in)  
wohnhaft in .....

und

Herrn / Frau ..... (Praxisinhaber/in)

wird nachstehende Vereinbarung getroffen:

#### **§ 1 Beginn und Dauer**

1. Herr / Frau ..... vertritt Herrn / Frau  
in seiner / ihrer Praxis  
in der Zeit vom ..... bis .....

oder:

Herr / Frau ..... vertritt Herrn / Frau  
während seiner Krankheit, längstens jedoch bis ..... in seiner  
Praxis.

2. Die Vertretertätigkeit wird selbstständig und in eigener Verantwortung im Namen und Rechnung des/der Praxisinhaber/s/in ausgeübt. Ein arbeitsrechtliches oder arbeitnehmerähnliches Verhältnis besteht nicht.
3. Der/Die Vertreter/in ist verpflichtet, für den Fall der rechtswidrigen und schuldhaften Nichtaufnahme der Tätigkeit oder der vertragswidrigen Beendigung der Vertretung des/der Praxisinhaber/s/in Schadensersatz zu leisten.

## **§ 2 Kündigung**

Der Vertretervertrag ist seitens des/der Praxisinhaber/s/in jederzeit mit .....-wöchiger Kündigungsfrist kündbar. Der/Die Vertreter/in kann den Vertrag nur in der Weise kündigen, dass sich der/die Praxisinhaber/in rechtzeitig Ersatz beschaffen kann (sog. Verbot der Kündigung zur Unzeit).

Dies gilt dann nicht, wenn ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt der/die Praxisvertreter/in ohne einen solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem/der Praxisinhaber/in den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Eine Kündigung des Vertrages durch den/die Vertreter/in vor Dienstantritt ist unzulässig.

Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 3 Nachweise, Versicherungen, Haftung**

1. Der/Die Praxisinhaber/in hat sich nach Vorlage der Approbationsurkunde / Urkunde über den Erwerb der Fachtierarztbezeichnung / Zusatzbezeichnung zu vergewissern, dass die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertretung in der Person des/der Vertreter/s/in erfüllt sind.
2. Der/Die Vertreter/in versichert, dass er/sie eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abgeschlossen hat. Dies weist er/sie durch Vorlage einer Police nach. Er/Sie verpflichtet sich, den/die Praxisinhaber/in von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die in Ausübung der Vertretertätigkeit entstanden sind und für die eine Versicherung des/der Praxisinhaber/s/in nicht eintritt.

Der/Die Praxisinhaber/in versichert daneben, dass die Vertretertätigkeit in seiner/ihrer eigenen Berufshaftpflichtversicherung mitversichert ist.

## **§ 4 Pflichten des Vertreters / der Vertreterin**

Der/Die Praxisvertreter/in verpflichtet sich, die Praxis nach bestem Wissen und Gewissen zu führen, insbesondere auch zur ordnungsgemäßen Führung der Patienten- und Betäubungsmittelkartei sowie zur Wahrung der berufs- und arzneimittelrechtlichen Vorschriften. Er verpflichtet sich ferner, die allgemeinen Richtlinien des/der Praxisinhaber/s/in für die Praxisführung zu beachten. Er trägt die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Praxis für Rechnung des/der Praxisinhaber/s/in. Bei unverschuldeter Verhinderung ist der/die Vertreter/in nicht verpflichtet, für Ersatz zu sorgen. Im Übrigen ist der/die Vertreter/in bei der Ausübung seiner tierärztlichen Tätigkeit an Weisungen des/der Praxisinhaber/s/in nicht gebunden.

Der/Die Vertreter/in ist verpflichtet, auf die Patientenkartei und die dazu gehörigen Aufzeichnungen nur insoweit Zugriff zu nehmen, als er diese für die Behandlung der in der Praxis behandelten Patienten benötigt.

Der/Die Vertreter/in ist zur Teilnahme am tierärztlichen Notdienst verpflichtet.

Der/Die Vertreter/in ist verpflichtet, sich bei der zuständigen Landes-/Tierärztekammer anzumelden.

## **§ 5 Vergütung**

Der/Die Vertreterin/in erhält für seine/ihre Vertretertätigkeit eine Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ brutto EUR \_\_\_\_\_ je Arbeitstag / Kalendertag / Woche / Monat (unzutreffendes bitte streichen).

Damit ist auch die Teilnahme am tierärztlichen Notdienst abgegolten.

Der/Die Vertreter/in verpflichtet sich, seine/ihre Einkünfte aus der Vertretertätigkeit selbstständig zu versteuern. Er/Sie ist weiter verpflichtet, Beiträge zur Krankenversicherung, dem Versorgungswerk etc. allein zu tragen.

## **§ 6 Tägliche Vertretungszeit**

Die tägliche Vertretungszeit richtet sich nach den Belangen der Praxis und stimmt im Zweifel mit den vorgegebenen Praxiszeiten des/der Praxisinhaber/s/in überein.

## **§ 7 Praxis-Pkw**

Für die Außenpraxis wird dem Praxisvertreter ein Praxis-Pkw vom Praxisinhaber zur Verfügung gestellt.

*oder:*

Der Vertreter erhält für die Benutzung seines eigenen PKW für Praxiszwecke ein Kilometergeld in Höhe von 0,42 € zzgl. geltender Mehrwertsteuer pro Kilometer.

## **§ 8 Verschwiegenheitsverpflichtung**

Über die tierärztliche Schweigepflicht hinaus ist der/die Vertreter/in zur Verschwiegenheit über alle die Praxis betreffenden Angelegenheiten verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht wirkt über die Beendigung des Vertreterverhältnisses hinaus. Der/Die Vertreter/in nicht berechtigt, Abschriften der Patientendokumentation anzufertigen und aus der Praxis zu entfernen.

Der/Die Vertreterin/in wurde auf das Datengeheimnis verpflichtet und hat eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgegeben (zu Informations- und Dokumentationszwecken beigefügt als Anlage zum Anstellungsvertrag). Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezgl. des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

## **§ 9**

### **Dokumentation / Abrechnung**

Der/Die Praxisvertreter/in hat über alle in der Praxis getätigten Bargeschäfte genau Buch zu führen. Hinsichtlich der Rechnungsstellung für kurative Leistungen, Arzneimittel, Material und Wegekosten sind von ihm die praxisüblichen Aufzeichnungen zu führen.

Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt täglich / wöchentlich / monatlich / zum Ende der Vertretertätigkeit. Sämtliche Einnahmen, die der/die Praxisvertreter/in aus der Praxisvertretung erzielt, stehen dem/der Praxisinhaber/in zu.

## **§ 10**

### **Statusfeststellung**

Der/Die Vertreter/in erklärt, sich wegen seiner/ihrer Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit selbst zur Einkommensteuerveranlagung anzumelden. Im Hinblick auf das Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit (BGBl. I, 2000, S. 2 ff.) wird der/die Vertreter/in beim zuständigen Sozialversicherungsträger ein sog. Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7 Abs. 4 SGB IV beantragen, damit festgestellt werden kann, ob er/sie als Selbständige/r, als abhängig Beschäftigter (sog. Scheinselbständiger) oder als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger einzustufen ist.<sup>1</sup>

## **§ 11**

### **Datenschutzerklärung**

Der/Die Vertreterin/in ist damit einverstanden, dass der/die Praxisinhaber/in im Rahmen dieses Vertretungsverhältnisses die personenbezogenen Daten erhebt, verarbeitet und nutzt. Der/Die Vertreter/in erteilt insoweit seine/ihre Einwilligung gem. § 51 BDSG. Diese Einwilligung kann jederzeit gem. § 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen werden.

## **§ 12**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung unwirksam werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung geregelt worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

---

Ort

---

Datum

---

Unterschrift des Vertreters

---

Unterschrift des Praxisinhabers

**Anlagen: Verschwiegenheitsverpflichtung**  
**Erklärung zur Datenschutz-Grundverordnung**

---

<sup>1</sup> Mit dem Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV soll den Beteiligten Rechtssicherheit darüber verschafft werden, ob sie selbstständig tätig oder abhängig beschäftigt sind. Das Verfahren wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Clearingstelle, 10704 Berlin, durchgeführt. Beteiligte, die eine Statusfeststellung beantragen können, sind die Vertragspartner (Auftragnehmer/in und Auftraggeber/in), jedoch keine anderen Versicherungsträger. Jeder Beteiligte kann das Anfrageverfahren allein beantragen, die Beteiligten brauchen sich in der Beurteilung der Erwerbstätigkeit nicht einig zu sein. Aus Beweisgründen ist für das Anfrageverfahren die Schriftform vorgeschrieben. Dazu haben die Beteiligten einen Antrag auszufüllen, der bei der Deutschen Rentenversicherung Bund angefordert werden kann. Der Antragsvordruck kann außerdem aus dem Internet abgerufen werden. Weitere Informationen:

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Lexikon/S/statusfeststellungsverfahren.html>

Für den Fall, dass der/die Vertreter/in längere Zeit – mindestens ein halbes Jahr – in der Praxis des/der Vertretenen tätig war könnte ein Wettbewerbsverbot nach folgenden Beispielen eingefügt werden.

Der/Die Vertreter/in verpflichtet sich, sich nach Beendigung seiner/ihrer Vertretertätigkeit für die Dauer eines Jahres im Umkreis von 20 Kilometern um den Sitz der Praxis nicht niederzulassen bzw. in eine bestehende Praxis als Teilhaber/in einzutreten.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen dieses Konkurrenzverbot verpflichtet sich der/die Vertreter/in an den Praxisinhaber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € zu zahlen. Weitergehende Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz bleiben davon unberührt.

---

## **Verschwiegenheitsverpflichtung**

Ich, \_\_\_\_\_  
(Name des Vertreters / der Vertreterin)

bin heute von dem/der Praxisinhaber/in \_\_\_\_\_  
(Tierarzt/Tierärztin)

über den Umfang meiner Verschwiegenheitspflicht belehrt worden. Es wurde mir erläutert, dass die Verschwiegenheit gemäß der Berufsordnung für Tierärzte die in § 203 Strafgesetzbuch geregelte allgemeine Schweigepflicht konkretisiert.

Ich verpflichte mich, auch insoweit Verschwiegenheit zu wahren.

Mir ist bekannt, dass

1. ich keinesfalls Angaben über Patientenbesitzer, gleich welcher Art, an Personen außerhalb der Praxis übermitteln oder Patientendaten in irgendeiner Form zugänglich machen darf;
2. sich meine Verschwiegenheit nicht nur auf fremde Geheimnisse erstreckt, sondern auf alle Tatsachen, die mir in Ausübung oder aus Anlass meiner Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden, so auch schon auf die Tatsache, dass der/die Tierarzt/in ein Tier eines/r bestimmten Patientenbesitzers/in behandeln
3. sich meine Verschwiegenheitspflicht auch erstreckt auf interne Praxisbedürfnisse sowie die mir bei meiner Tätigkeit bekannt werdenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Tierarztes und der anderen Mitarbeiter;
4. die Verschwiegenheitspflicht gegenüber jedermann besteht, so auch gegenüber Familienangehörigen, soweit eine Mitteilung nicht aus dienstlichen Gründen erfolgt, gegenüber demjenigen, der von der betreffenden Tatsache bereits Kenntnis erlangt hat;
5. meine Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fortbesteht.

Über die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeugnisverweigerungsrecht bin ich ebenfalls belehrt worden. Ich werde bei Gerichten und Behörden über die Tatsachen, die mir bei meiner Tätigkeit bekannt werden, ohne vorherige Genehmigung des/der Tierarztes/Tierärztin nicht aussagen oder sonst Auskunft erteilen.

Ein Exemplar dieser Erklärung ist mir ausgehändigt worden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Vertreter/in

Bestätigt: \_\_\_\_\_  
Tierarzt

---

## **Erklärung zur Datenschutz - Grundverordnung**

### Anlage zum Vertretervertrag

Erklärung zur EU - Datenschutz - Grundverordnung (DSGVO)

Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes

Ich, \_\_\_\_\_ ,  
(Name der Vertreterin / des Vertreters)

verpflichte mich zur Einhaltung des Datengeheimnisses des Fernmeldegeheimnisses und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen gemäß nachfolgenden Erklärungen, die die mir begangene arbeitsvertraglichen Geheimhaltungsvorschriften ergänzen, welche in vollem Umfang weiter gelten.

Im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit kommt der/die Vertreter/in möglicherweise mit personenbezogenen Daten in Kontakt. Aus diesem Grunde wird er/sie zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Die Verpflichtung besteht umfassend. Der/Die Mitarbeiter/in darf personenbezogene Daten selbst nicht ohne Befugnis verarbeiten und / oder anderen Personen diese Daten unbefugt mitteilen oder zugänglich machen.

Unter einer Verarbeitung versteht die EU - Datenschutz - Grundverordnung (DSGVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

„Personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, sie direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online - Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Die Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 DSAnpUG - EU (BDSG - neu) sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits - oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits - oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen haben. Datenschutzverstöße sind ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für das Unternehmen bedroht, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen dem Mitarbeiter gegenüber führen können.

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der hier genannten Vorschriften habe ich erhalten.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

---

## Merkblatt zum Datengeheimnis

### Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:
  - 1.1 „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online - Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
  - 1.2 „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

### 2. Strafvorschriften des § 42 DSAnpUG - EU (BDSG - neu)

- 2.1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
  - a) einem Dritten übermittelt oder
  - b) auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.
- 2.2 Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
  - a) ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
  - b) durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
- 2.3 Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

**Abschließend wird auf die Bußgeld - und Strafvorschriften, §§ 43 und 44 BDSG sowie § 202 a StGB hingewiesen. Verstöße gegen das Datengeheimnis können mit Freiheits - und Geldstrafe geahndet werden.**

Gesetzesauszug – Bitte gut durchlesen!

### § 44 BDSG Strafvorschriften

- 1) Wer eine in § 43 Abs. 2 BDSG bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- 
- 2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.

**§ 43 Abs. 2, 3 BDSG Bußgeldvorschriften**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
  
(...) unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet, (...).
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreihundertfünfzigtausend Euro geahndet werden.

**§ 202 a StGB Ausspähen von Daten**

- 1) Wer unbefugt Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- 2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.